

# KIRIL STAWREW

## Rechtsanwalt

Kiril Stawrew  
Rechtsanwalt

Kanzlei:



Rechtsanwalt Stawrew • [REDACTED]

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

[REDACTED], den 26.01.2026

Nur per beA

Normenkontrollverfahren

Julia Neigel ./ Freistaat Sachsen

**Az. 3 C 90/21**

Die Ablehnung der Zuschaltung von Prof. Dr. jur. Schwab beeinträchtigt die Waffengleichheit und die effektive Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG; Art. 6 Abs. 1 EMRK).

Prof. Dr. jur. Schwab ist im vorliegenden Verfahren der materiell federführende Hauptbevollmächtigte. Die mündliche Verhandlung dient typischerweise der konzentrierten Erörterung gerade der entscheidenden materiellrechtlichen Fragen; hierauf muss die Antragstellerseite in Echtzeit reagieren können – insbesondere auf Hinweise und Fragen des Senats.

Wenn Prof. Dr. jur. Schwab allein wegen einer unverschiebbaren Lehrverpflichtung am Terminstag nicht persönlich erscheinen kann, führt die Versagung der Bild-/Ton-Teilnahme dazu, dass die Antragstellerseite in der mündlichen Verhandlung nicht mit dem hierfür maßgeblichen Bevollmächtigten auftreten kann. Das ist nicht lediglich ein Organisationsproblem, sondern wirkt sich konkret auf die Chancengleichheit im Verfahren aus.

§ 102a VwGO eröffnet dem Senat Ermessen. Dieses Ermessen ist jedoch am Zweck der Norm und an den verfassungs- und konventionsrechtlichen Leitplanken auszurichten. Eine Versagung ist insbesondere dann ermessensfehlerhaft, wenn sie ohne tragfähige Einzelfallabwägung dazu führt, dass eine Partei ihre Sache in der mündlichen Verhandlung nicht in vergleichbarer Qualität vertreten kann.

Hier kommt hinzu: Die beantragte Zuschaltung betrifft ausschließlich Prof. Dr. jur. Schwab. Eine „Vielzahl“ von Zuschaltungen wird nicht beantragt. Die organisatorischen Voraussetzungen (stabile Verbindung, ruhiger Raum, Identitätsfeststellung, dauerhafte Kamera- und Tonverbindung) werden vollständig

gewährleistet. Eine Beeinträchtigung der Effektivität ist damit nicht ersichtlich; im Gegenteil wird der Termin dadurch erst in einer Weise durchführbar, die die Waffengleichheit wahrt.

Hilfsweise wird Terminsverlegung/Vertagung beantragt (§ 173 VwGO i.V.m. § 227 ZPO). Wenn der Senat die Zuschaltung gleichwohl nicht gestattet, steht die Antragstellerseite andernfalls vor der Wahl, entweder ohne den materiell federführenden Hauptbevollmächtigten zu verhandeln oder auf eine sachgerechte Erörterung zu verzichten. Das wäre mit dem Gebot eines fairen Verfahrens und der Waffengleichheit nicht vereinbar.

Es wird daher erneut beantragt,

**Prof. Dr. jur. Schwab die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung nach § 102a VwGO zu gestatten;**

**hilfsweise,**

**den Termin zu verlegen/zu vertagen.**

**Kiril Stawrew**

Rechtsanwalt